

der zu dieser Zeit ja meist nur an den Rand geschriebenen und nicht in den fortlaufenden Text des Codex Justinianus integrierten Authenticae eine Meinungsverschiedenheit auslöste oder ob sachliche Argumente, unterschiedliche Anschauungen über die Art der Interpretation eine Rolle spielten, läßt sich nicht ausmachen. Es wäre denkbar, daß man Komplikationen beim Zitieren zu vermeiden trachtete, da ja auch die Authentica „Sed omnino“, auf die sich die zitierte Position der Habita bezog, das Schicksal der übrigen Authenticae teilte und zumeist nicht im Block des Haupttextes tradiert wurde, ja in manchen Handschriften überhaupt fehlte. Die Allegation nach einem Codextitel empfahl sich möglicherweise als wünschenswerter Ausweg aus den Schwierigkeiten, gewährleistete jedenfalls ein leichteres Auffinden der Authentica^{63a}). Etwa seit 1220 behauptete diese Anschauung das Feld; hinfort wurde die Habita in der Regel dem Titel „Ne filius pro patre“ (Cod. 4.13) zugeordnet. Für den Wortlaut des ursprünglichen, authentischen Insertionsbefehls Friedrich Barbarossas zog dies selbstverständlich Konsequenzen nach sich: Die Allegation wurde der Entwicklung angepaßt, entsprechend modifiziert und durch die Glossa ordinaria des Accursius schließlich endgültig fixiert.

IV. Das Eingangsprotokoll, die Inscriptio und der ursprüngliche Geltungsbereich

Eine weitere Wandlung ist beim Eingangsprotokoll der Habita zu registrieren, das in der ältesten Überlieferung *Imperator Federicus universis sui regni fidelibus* lautet. Vereinzelt begegnet diese Inscriptio auch in späteren Überlieferungen, etwa clm. 3884, clm. 23559, Graz UB 45, in der leicht abgewandelten Form *regni sui fidelibus* in Paris BN lat. 4523 und cvp. 2255, als *universis suo imperio* in Paris BN lat. 4425 A⁶⁴). Im

^{63a}) Ein interessantes Beispiel in diesem Zusammenhang liegt in clm. 3884 vor. Von der Glosse zur Authentica Habita (fol. 68^v) wurde hier mit *Universis fidelibus volve S. „Communia utrique iudicio“* (sic) auf Cod. 3.38 verwiesen, wo sich (fol. 63^v unten) tatsächlich der Text der Habita findet. Der Insertionsbefehl des Textes lautet zwar auf „Ne alius pro alio conveniatur“, als Zuordnungshinweis ist der Authentica jedoch, gewissermaßen als Überschrift, vorausgesetzt: *C(onstitutio) N(ovella). Infra legitur „ne filius pro patre etc.“ proultima lege.*

⁶⁴) Für die Überlieferungen Paris BN lat. 4425 A und München clm. 23559 standen mir Lichtbilder aus dem Apparat der Wiener Diplomata-Abteilung der MGH zur Verfügung. Auf die Überlieferung der Inscriptio in Paris